



Datum: 23.04.2020 Nr.: 18

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| <u>Stiftungsausschuss Universität:</u> | |
| Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts | 355 |
| <u>Stiftungsrat:</u> | |
| Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts | 357 |
| <u>Abteilung Informationstechnologie und Informationsmanagement (IT):</u> | |
| Änderung des Organigramms der Abteilung IT | 359 |

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Stiftungsausschuss Universität:

Der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat am 09.04.2020 die zweite Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 21.11.2016 beschlossen (§ 60 Abs. 2, § 60a Abs. 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 11 Abs. 4 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2016 (Nds. MBl. 28/2016 S. 763)):

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 16.11.2016 (Amtliche Mitteilungen I 61/2016 S. 1863); zuletzt geändert am 03.04.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2019 S. 249), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Das Wort „Einberufung“ wird durch das Wort „Sitzungen“ ersetzt.

b. Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„¹Eine Sitzung des Stiftungsausschusses Universität kann gänzlich oder in Teilen - auch frei gemischt - als Präsenz-, Telefon- sowie Videokonferenz ausgestaltet sein. ²Eine technisch zugeschaltete Person zählt zu den Anwesenden.“

c. Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wird wie folgt neu formuliert:

„¹Der Stiftungsausschuss Universität wird nach Bedarf webseitenbasiert oder mindestens in Textform durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder in ihrem / seinem Namen einberufen. ²Der Stiftungsausschuss Universität soll mindestens zweimal im Jahr tagen. ³Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universität ist dieser einzuberufen.“

d. Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wird wie folgt neu formuliert:

„Die Einladung nebst Sitzungsunterlagen geht den Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universität in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b. Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert:

„Über das Ergebnis der Beschlussfassung nach Abs. 1 werden die Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität durch die Geschäftsstelle unterrichtet.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung werden die übrigen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität unverzüglich unterrichtet.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a. Die Wörter „Sitzungsteilnehmer, Gremien“ werden durch die Wörter „An Sitzungen teilnehmende Personen“ ersetzt.

b. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Der Stiftungsausschuss Universität kann gänzlich oder in Teilen allein im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Geschäftsstellenmitgliedern, tagen.“

c. In Absatz 2 werden die Wörter „sowie von ihm eingerichtete Gremien“ gestrichen.

d. In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „entscheidet“ die Wörter „die oder“ ergänzt.

5. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Über die Kommunikation von Sitzungsinhalten entscheidet die oder der Vorsitzende.“

6. In § 11 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt neu formuliert:

„¹Diese geänderte Geschäftsordnung ist mit Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 09.04.2020 in Kraft getreten (§ 60 a Abs. 1 i.V. mit § 60 Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), § 11 Abs. 4 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2016 (Nds. MBl. 28/2016 S. 763)). ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 03.04.2019 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Änderung ist am Tage des Beschlusses in Kraft getreten.

Stiftungsrat:

Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat am 09.04.2020 die zweite Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 16.11.2016 beschlossen (§ 60 b Abs. 3 i.V. mit § 60 Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 11 Abs. 5 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2016 (Nds. MBl. 28/2016 S. 763)):

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 16.11.2016 (Amtliche Mitteilungen I 61/2016 S. 1867); zuletzt geändert am 03.04.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2019 S. 283), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Das Wort „Einberufung“ wird durch das Wort „Sitzungen“ ersetzt.

b. Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„¹Eine Sitzung des Stiftungsrates kann gänzlich oder in Teilen - auch frei gemischt - als Präsenz-, Telefon- sowie Videokonferenz ausgestaltet sein. ²Eine technisch zugeschaltete Person zählt zu den Anwesenden.“

c. Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wird wie folgt neu formuliert:

„¹Der Stifungsrat wird nach Bedarf webseitenbasiert oder mindestens in Textform durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder in ihrem / seinem Namen einberufen. ²Der Stiftungsrat soll mindestens zweimal im Jahr tagen. ³Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates ist dieser einzuberufen.“

d. Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wird wie folgt neu formuliert:

„Die Einladung nebst Sitzungsunterlagen geht den Mitgliedern des Stiftungsrates in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b. Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert:

„Über das Ergebnis der Beschlussfassung nach Abs. 1 werden die Mitglieder des Stiftungsrates durch die Geschäftsstelle unterrichtet.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung werden die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich unterrichtet.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a. Die Wörter „Sitzungsteilnehmer, Gremien“ werden durch die Wörter „An Sitzungen teilnehmende Personen“ ersetzt.

b. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie unterstützend in der Regel Mitglieder seiner Geschäftsstelle“ gestrichen.

c. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Der Stiftungsrat kann gänzlich oder in Teilen allein im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Geschäftsstellenmitgliedern, tagen.“

d. In Absatz 2 werden die Wörter „sowie von ihm eingerichtete Gremien“ gestrichen.

5. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Über die Kommunikation von Sitzungsinhalten entscheidet die oder der Vorsitzende.“

6. In § 11 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt neu formuliert:

„¹Diese geänderte Geschäftsordnung ist mit Beschluss des Stiftungsrates vom 09.04.2020 in Kraft getreten (§ 60 a Abs. 1 i.V. mit § 60 Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), § 11 Abs. 4 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2016 (Nds. MBl. 28/2016 S. 763)). ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 03.04.2019 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Änderung ist am Tage des Beschlusses in Kraft getreten.

Abteilung Informationstechnologie und Informationsmanagement (IT):

Die Leitung der Abteilung Informationstechnologie und Informationsmanagement (IT) hat die Zuordnung der Aufgaben aktualisiert (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2015 S. 744)).

Das geänderte Organigramm der Abteilung wird nachfolgend bekannt gemacht:

